

Planbesetzung: HOHENBRUNN Nr. 30

5. Fortführung

Bebauungsplan Nr. 30 der Gemeinde Hohenbrunn, Landkreis München, für das Gebiet östlich des Bahnhofs Hohenbrunn, Fl. Nr. 200, 200/2 -/15 und Teilflächen aus 72, 13, 14, 191, 299, 66, 66/2.

Planfertigere:

PLANUNGSVERBAND AUSSERER WIRTSCHAFTSRAUM MÜNCHEN
Körperschaft des öffentlichen Rechts
8 München 15, Uhlandstraße 5, Tel. 53311/533126

Datum:

Betr.: Gde.

Besch.: LA/He

Gezeichnet am:

24. Aug. 1970

Gebüdet am:

1. Apr. 1971

(Dr. Radle)
Direktor des
Planungsverbands

HOHENBRUNN

Die Gemeinde
erläßt auf Grund der §§ 9 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom
23. Juni 1960 (BGBL. I Seite 341), des Artikel 23 der Gemeindeordnung
für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung vom 14. Dezember 1970
(GVBl. 1971 Seite 13), des Artikel 107 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
in der Fassung vom 21. August 1969 (GVBl. Seite 263), des § 1 der Ver-
ordnung über Festsetzungen im Bebauungsplan vom 22. Juni 1961 (GVBl.
Seite 161), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke
(Baunutzungsverordnung - BaunVO -) in der Fassung vom 26. November 1968
(BGBL. I Seite 1837), der. BGBL. I 1969 Seite 11), der Verordnung über
die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Plankin-
nats (Planzeichnungsverordnung) vom 19. Januar 1965 (BGBL. I Seite 21)
diesem Bebauungsplan als

Satzung

A) Festsetzungen

- 1.) Das im Plan mit sog. col. hell beige gekennzeichnete Bauland ist
nach § 9 Bundesbaugesetz und § 5 Bauordnungsverordnung als Dorfgebiet
festgesetzt.
- 2.) Untergeordnete Bebauungen und Einrichtungen im Sinne § 14 Absatz (1)
Bauordnungsverordnung sind mit Ausnahme von Einfriedungen und bauli-
chen Anlagen zur Aufnahme von Abfallbehältern unzulässig.
- 3.) Als Grundstückswert wird max. 0,35 festgesetzt.
- 4.) Stellplätze für bewegliche Abfallbehälter müssen überdeckt sein.
- 5.) Soweit in diesem Bebauungsplan Baugrenzen entlang von bestehenden Gebäuden
angeordnet sind, ist der Verlauf dieser Baugrenzen durch die bestehenden
Außenfronten dieser Häuser festgelegt.
- 6.) Stützpunkte innerhalb der räumlichen Geltungsbereiche des Bebauungs-
planes sind an die zentrale Wasserversorgungs- und Abwasser-
netzwerke angeschlossen. Die Abwasserkanäle sind so zu legen, dass sie
möglichst in der Mitte der Grundstücke verlaufen. Die Abwasser-
kanäle sind mit einem Durchmesser von 10 cm zu legen. Die Abwasser-
kanäle sind mit einem Abstand von 10 cm zu den Grundstücks-
grenzen zu legen. Die Abwasserkanäle sind mit einem Abstand von 10 cm
zu den Grundstücksgrenzen zu legen.
- 7.)
- 8.)
- 9.)
- 10.)
- 11.)
- 12.)
- 13.)

14.) II als Höchstgrenze 2 Vollgeschosse

Dachform: Satteldach mit 1 m breitem Vor-
dachung: 24 - 26 °
Trennhöhe: max. 6,50 m über Oberkante
Kesselschulungstragwerke

- 15.) Alle Gebäude innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches sind im länd-
lichen Bauart zu errichten.
- 16.) Innerhalb der Stützpunkte ist jede Art von Bebauung und
Begrünung über 1 m Höhe Oberkante Stützpunkte unzulässig.
- 17.) Dieser Bebauungsplan ersetzt innerhalb seines räumlichen Geltungsbe-
reichs alle Festsetzungen des Bebauungsplanes vom 27. Juni 1950 Nr. 3 I
8/50.

B) Hinweise

z.B. bestehende Grundstücks-
z.B. 300
z.B. vorhandene Langgebäude
z.B. vorhandene Nebengebäude
z.B. Grundstücksgrößen, die anteilig sollen
z.B. Maßangaben in Metern
z.B. Bebauung
z.B. Kurvenradius
z.B. Durchfahrt

Für Einfriedungen ist die Gemeindeverordnung über Ein-
friedungen in der Gemeinde Hohenbrunn vom 18. Juli 1968
maßgebend.

Hohenbrunn, den 19.4.1971

GEHEIM HOHENBRUNN

Dr. V.

2. Bürgermeister

Verfahrenshinweise

1. Der Entwurf des Bebauungsplans wurde mit der Begründung gemäß § 2 Absatz 6
Bundesbaugesetz vom 23. Juni 1960 (BGBL. I Seite 341) in Hohenbrunn
öffentlich ausgestellt.

Hohenbrunn, den 23.11.1971

(Dr. Bürgermeister)

2. Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 27.10.1971
den Bebauungsplan gemäß § 10 Bundesbaugesetz als Satzung beschlossen.

Hohenbrunn, den 23.11.1971

(Dr. Bürgermeister)

3. Das Landratsamt München hat den Bebauungsplan mit Verfügung
vom 17.04.1972, Nr. IV-44-34/72, gemäß § 11 Bundesbaugesetz in
Verbindung mit § 2 Nummer 2 der Verordnung vom 23.10.1968 (GVBl.
S. 327), gebüdet durch Verordnung vom 25.11.1969 (GVBl. S. 370), ge-
bühdet.

Hohenbrunn, den 20.6.1972

(Dr. Bürgermeister)

4. Der genehmigte Bebauungsplan wurde mit Begründung vom 27.4.1972
bis 29.5.1972 in Hohenbrunn öffentlich ausgestellt und die Auslegung
gemäß § 12 Satz 1 Bundesbaugesetz öffentlich ausgestellt. Die Auslegung sind
am 29.5.1972, ersichtlich durch ...

Hohenbrunn

den 20.6.1972

(Dr. Bürgermeister)

Aufstellung - Änderung - Fortführung - Aufhebung
des Bebauungsplanes genehmigt mit Verfügung
vom 17. April 1972
Nr. IV-44-34/72
München (Dr. 30)

Landratsamt München

Dr. V.

